

Gesetzentwurf

Hannover, den 12.08.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 76), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Ist eine Zulassung befristet erteilt worden, so kann auf Antrag die Frist verlängert oder die Befristung aufgehoben werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung

Das Niedersächsische Mediengesetz sieht gegenwärtig nur die Möglichkeit einer Zulassungsverlängerung für Fensterprogrammveranstalter vor. Durch die vorliegende Gesetzesänderung wird die Verlängerungsmöglichkeit für alle Zulassungsinhaber geschaffen.

Nach aktueller Rechtslage haben Veranstalter von bundesweitem Rundfunk eine Zulassung bei der Landesmedienanstalt ihres Sitzlandes zu beantragen. Bei Zulassungen, die vor dem 7. November 2020 erteilt wurden, und Zulassungsverlängerungen bleibt die bisher zulassungserteilende Landesmedienanstalt zuständig.

Die Verwaltungspraxis der für die Zulassungen bundesweiter privater Rundfunkveranstalter zuständigen Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten setzt hierfür voraus, dass das Landesrecht eine explizite Verlängerungsmöglichkeit für befristet erteilte Zulassungen vorsieht. Die Neuregelung trägt diesem Umstand Rechnung und schafft für die Niedersächsische Landesmedienanstalt die erforderliche Rechtsgrundlage.

II. Verbandsanhörung

Zu dem Gesetzesentwurf sind die Niedersächsische Landesmedienanstalt, die RTL Television GmbH, der Verband privater Medien e. V. sowie die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk angehört worden. Seitens der Beteiligten wird die Änderung begrüßt und unterstützt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien und auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Es wurde eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Neuregelung begründet gegenüber dem geltenden Gesetz weder für das Land noch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Niedersächsischen Landesmedienanstalt zusätzlichen Mehraufwand oder neue Aufgaben. Es entstehen weder zusätzliche Kosten noch personeller Mehrbedarf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1):

Zu Nummer 1:

Der bisherige Regelungsinhalt wird zu Satz 1.

Zu Nummer 2:

Die Regelung des Satzes 2 gestattet es Inhabern von befristet erteilten Zulassungen, eine Verlängerung oder Aufhebung der Befristung der Zulassung zu beantragen statt wie bisher eine neue Zulassung beantragen zu müssen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.